

# STADT NORDEN

<b>Sitzungsvorlage</b>	Wahlperiode	<b>Beschluss-Nr:</b>	<b>Status</b>
	2016 - 2021	<b>1655/2021/1.1</b>	öffentlich
<b><u>Tagesordnungspunkt:</u></b> Verzicht auf die Erstellung der konsolidierten Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis 2020			
<b><u>Beratungsfolge:</u></b>			
31.05.2021	Finanz- und Personalausschuss		öffentlich
02.06.2021	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
08.06.2021	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<b><u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u></b>		<b><u>Organisationseinheit:</u></b>	
Frau Gausling/Herr Wilberts		Finanzen	

## Beschlussvorschlag:

Die Stadt Norden sieht gemäß der Übergangsvorschrift nach § 179 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) davon ab, für die Haushaltsjahre 2013 bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen und für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen.

### **Sach- und Rechtslage:**

Die Landesregierung in Niedersachsen hat -nach Anhörung der zu beteiligenden Verbände und Durchführung einer Gesetzesfolgenabschätzung - am 20.04.2021 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften in den Landtag eingebracht (Niedersächsischer Landtag – 18. Wahlperiode – Drucksache 18/9075). **Der Gesetzentwurf soll rechtzeitig vor Beginn der neuen Kommunalwahlperiode in Kraft treten.**

In Artikel 1 Ziffer 34. des Gesetzentwurfs wird § 179 NKomVG wie folgt neu gefasst:

#### § 179 – Haushaltswirtschaftliche Übergangsregelungen

(1) Die Kommune kann davon absehen,

1. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen und
2. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen.

Mit diesen Regelungen möchte der Niedersächsische Gesetzgeber den Kommunen rückwirkend Erleichterungen bei der Aufstellung der konsolidierten Gesamtabschlüsse gewähren.

Hintergrund dieser Gesetzesänderung ist, dass sich die Umstellung auf das Niedersächsische Kommunale Rechnungswesen (NKR) als weitaus schwieriger und zeitintensiver herausgestellt hat. Viele Kommunen in Niedersachsen haben Rückstände bei der Erstellung der Jahresabschlüsse und teilweise sind noch keine konsolidierten Gesamtabschlüsse erstellt.

Bei der Stadt Norden liegen die Jahresabschlüsse der Eigengesellschaft „Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH“, des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden (TDN)“ und der Stadt Norden selbst bis einschließlich des Jahres 2019 vollständig vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass die entsprechenden Jahresabschlüsse für das Jahr 2020 bis spätestens Ende des Haushaltsjahres 2021 vorgelegt werden.

Der konsolidierte Gesamtabschluss, der vergleichbar ist mit dem Konzernabschluss in der Privatwirtschaft, bei dem die verselbständigten Aufgabenbereiche mit der Kernverwaltung zusammenfasst werden, wurde für das Haushaltsjahr 2012 vom Rat der Stadt Norden am 25.04.2018 einstimmig beschlossen (*Sitzungsvorlage 0454/2018/1.1 – Konsolidierter Gesamtabschluss 2012*).

Weitere konsolidierte Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis 2020 wurden von der Stadt Norden bisher nicht erstellt.

Seit im Oktober 2020 in der Kämmerei der Referentenentwurf zur Änderung des NKomVG bekannt wurde, verfolgt die Fachdienstleitung Finanzen das Ziel, die Option des Niedersächsischen Gesetzgebers, auf die Erstellung der konsolidierten Gesamtabschlüsse für die Jahre 2013 bis 2020 verzichten zu können, wahrnehmen zu wollen.

### **Begründung:**

#### **Aussagekraft von konsolidierten Gesamtabschlüssen/Jahresabschlüssen**

Die Aussagekraft eines konsolidierten Gesamtabschlusses wird als eher gering eingestuft. Maßgeblich sind die Einzelabschlüsse der Gesellschaften. Diese liegen dem Rat der Stadt Norden bis einschließlich 2019 vollständig vor.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Erstellung eines „konsolidierten Gesamtabschlusses“ bedarf es sowohl fachlich als auch softwaregestützt der Unterstützung eines erfahrenen Dienstleisters.

Aus der Finanzsoftware „Mach“ kann ein konsolidierter Gesamtabchluss nicht erstellt werden.

Die für die Erstellung des „konsolidierten Gesamtabchlusses 2012“ erforderlichen Aufwendungen an den Dienstleister für Beratung, Lizenzen, Wartung etc. betragen seinerzeit rund 21.000 Euro. Hinzu zu zählen sind Personalaufwendungen für Tätigkeiten der Kämmerei von mehreren hundert Stunden je Jahresabschluss. Des Weiteren kommen hinzu die Aufwendungen für die Tätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich, den jeweiligen konsolidierten Jahresabschluss zu prüfen und einen Bericht über die Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses der Stadt Norden zu schreiben.

Mit der vom Niedersächsischen Gesetzgeber eingeräumten Option, auf die konsolidierten Gesamtabchlüsse bis zum Jahr 2020 verzichten zu können, würden dem Steuerzahler in Norden allein Aufwendungen für Dienstleistungen in Höhe von mindestens 168.000 Euro erspart (für 8 Jahresabschlüsse je 21.000 Euro). Hinzu kommen die ersparten Personalaufwendungen in der Kämmerei und dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich.

#### **Verzicht des Kreistages des Landkreises Aurich**

Bereits in seiner Sitzung am 06.05.2021 hat der Kreistag des Landkreises Aurich beschlossen, auf die Erstellung der „konsolidierten Gesamtabchlüsse“ bis zum Jahr 2020 zu verzichten.

#### **Schlussbemerkung der Verwaltung:**

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (§ 110 NKomVG) verpflichtet Politik und Verwaltung zu wirtschaftlichem und sparsamem Verwaltungshandeln.

Die Verwaltung nimmt den Willen des Niedersächsischen Gesetzgebers ernst, den Kommunen mit der geplanten Änderung des NKomVG Erleichterung bei der Erstellung von konsolidierten Jahresabschlüssen gewähren zu wollen und bittet den Rat der Stadt Norden, dementsprechend dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu folgen. Sollte die Änderung des NKomVG nicht in Kraft treten, wären die Gesamtabchlüsse entsprechend nachzuholen. Die Verwaltung wird den Ratsfrauen und Ratsherren zu gegebener Zeit in dieser Angelegenheit berichten.

Der konsolidierte Gesamtabschluss wäre mit einer solchen Beschlussfassung spätestens verpflichtend im Jahr 2022 für das Haushaltsjahr 2021 und danach jährlich aufzustellen.